Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 07.04.2025 **Drucksache** 19/**6379**

Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 09.04.2025 – Auszug aus Drucksache 19/6379 –

Frage Nummer 14
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete **Nicole Bäumler** (SPD)

Nachdem in der gemeinsamen Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 15.05.2003 (Az.: II.8a-5 S 7402.15-4.65 500, I C 4-3606.04-4-SCH) zur Radfahrausbildung in Bayern unter 4.2 festgehalten ist, dass „Die Schüler [...] möglichst mit eigenen verkehrssicheren Fahrrädern an der Übungsfahrt im Realverkehr teilnehmen [sollen], die Fahrräder vor Beginn der Übungen auf Verkehrssicherheit zu überprüfen sind und andernfalls verkehrssichere Fahrräder der Schule oder Jugendverkehrsschule zu benutzen sind“, frage ich die Staatsregierung, welche Förderprogramme für die Sachaufwandsträger von Grundschulen seit der Einführung der Radfahrausbildung bestanden haben bzw. bestehen, wie die Sachaufwandsträger bei der Wartung der angeschafften Fahrräder unterstützt werden und welche Erkenntnisse die Staatsregierung über die angelaufenen Kosten für die Sachaufwandsträger seit 2003 hat?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Eine Bereitstellung und Wartung von Fahrrädern für die Durchführung der im Anschluss an die bestandene Radfahrprüfung vorgesehenen Übungsfahrt im Realverkehr nach Nr. 4.2 der in der Anfrage genannten Gemeinsamen Bekanntmachung (GemBek) ist nur erforderlich, sofern Schülerinnen und Schüler keine eigenen verkehrssicheren Fahrräder verwenden. Sodann sind verkehrssichere Fahrräder der Schule oder der Jugendverkehrsschule zu benutzen. Dieser Vorgabe liegt die grundsätzlich bestehende Aufgabenteilung zwischen dem Freistaat und den Kommunen zugrunde: Bei staatlichen Schulen trägt der Staat den Personalaufwand und die kommunalen Körperschaften den Schulaufwand. Da die Inhalte der GemBek vom 15.05.2003 und damit auch die Übungsfahrt im Realverkehr verbindlicher Inhalt des LehrplanPLUS Grundschule sind, gehören die dazu erforderlichen Fahrräder zum Schulaufwand, der von den kommunalen Schulaufwandsträgern zu tragen ist (vgl. Art. 3 Abs. 2 i. V. m. Art. 8 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz). Der Schulaufwandsträger muss deshalb die Verfügbarkeit der Fahrräder gewährleisten. Er stimmt sich hierzu mit der Schulleitung ab. Private Fahrräder können nach einer Sichtprüfung durch die Lehrkraft genutzt werden, sofern das Einverständnis der Erziehungsberechtigten hierzu vorliegt. Eine Bezuschussung des Erwerbs und der Wartung der Fahrräder wird seitens des Freistaats nicht gewährt.

Die Staatsregierung hat keine Erkenntnisse hinsichtlich für die Sachaufwandsträger angelaufener Kosten seit 2003.